

Die Geldqualität der Banknote

Eine juristisch-socialökonomische
Untersuchung

Von
Adolf Weber



Duncker & Humblot *reprints*

Die
Geldqualität der Banknote.

Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung

von

Dr. Adolf Weber.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Holbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Meinen Eltern.

Vorwort.

In seiner Schrift „Criminalité et répression“ glaubt Prins der Jurisprudenz den Vorwurf machen zu müssen, daß sie zu wenig das praktische Leben beachte und sich zu sehr in Abstraktionen verliere, „semblable à la Thémis de l'ancienne mythologie, elle conserve un bandeau sur les yeux. Elle se détourne de la vie; la vie s'éloigne d'elle.“ Ich muß gestehen, daß mir häufig genug diese Worte einfielen, als ich die weit-schichtige Litteratur, die dem „Geldwesen“ gewidmet ist, studierte. Es kann nicht geleugnet werden, daß gerade bei Behandlung der Fragen: Was ist das Geld? Wie wurde das Geld? Was soll Geld sein? . . . und ähnlicher nicht selten von dem Wege abgewichen wurde, welchen der „common sense“ vorschreibt und zwar nicht nur von den Juristen, in vielleicht noch höherem Grade von den Socialökonomen. Alle Theorie muß doch schließlich den einen Endzweck haben, dem praktischen Leben zu dienen; nimmermehr darf daher auch die Wissenschaft ohne Grund eine bestimmte Volksanschauung ignorieren.

Einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis zu vermeiden, war die vornehmste Aufgabe, die ich mir bei meiner Arbeit stellte; vielleicht darf ich hoffen, diesem Ziele nicht allzu ferne geblieben zu sein.

Bonn, im August 1900.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Quellenverzeichnis	IX—XII
§ 1. Einleitung	1

Erster Abschnitt.

Der Begriff des Geldes.

I. Vorbemerkungen.

§ 2. a) Entstehung des Geldes	5
§ 3. b) Arten des Geldes	9

II. Volkswirtschaftlicher Geldbegriff.

§ 4. a) Warengeld	11
§ 5. b) Kreditgeld	14
§ 6. c) Ergebnis der Untersuchungen des wirtschaftlichen Geldbegriffs.	19

III. Rechtlicher Geldbegriff.

§ 7. a) Währungsgeld.	
1. Im allgemeinen.	20
2. Funktionen des Währungsgeldes	24
3. Papierwährungsgeld insbesondere	26
§ 8. b) Verkehrsgeld	29
§ 9. c) Verhältnis der beiden Begriffe zu einander	31

Zweiter Abschnitt.

Die Banknote.

§ 10. Geschichtliche Entwicklung	34
§ 11. Wirtschaftliche Bedeutung	37
§ 12. Stellung des Staates zur Banknotenausgabe	40
§ 13. Deutsche Banknotengesetzgebung	44

Dritter Abschnitt.
Das Verhältniß der Banknote zum
Gelde.

I. Ansicht der Litteratur.

§ 14.	Vorbemerkungen. Banking- und Currency-Theorie	49
§ 15.	A. „Die Banknote ist kein Geld“	51
	1. Die Nationalökonomcn.	
	2. Die Juristen.	
§ 16.	B. „Die Banknote ist eine Art Geld“	58
	1. Die Nationalökonomcn.	
	2. Die Juristen.	
	Anmerkung: Die Stellung der Judikatur zu unserer Frage	64

II. Eigene Ansicht.

§ 17.	1. Im allgemeinen	65
§ 18.	2. Die wirtschaftliche Geldqualität der Banknote	67
§ 19.	3. Die rechtliche Geldqualität der Banknote.	72



Quellenverzeichnis.

I. Lehrbücher, Kommentare u. dergl.

- Beseler, Deutsches Privatrecht. Bd. I S. 495 ff. 1885.
Cosack, Lehrbuch d. deutschen bürgerl. Rechts. 2. Aufl. Bd. I S. 134 ff.
Cosack, Lehrbuch d. Handelsrechts. 4. Aufl. S. 336 ff.
Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. S. 75 ff.
Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. II S. 31 ff.
F. Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B. Bd. I S. 518 ff.
W. Endemann, Der deutsche Civilprozefs. S. 200 f.
W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. II.
Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts. Bd. I Abt. II S. 1060 ff.
Ch. F. Koch, Kommentar zum „Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten“. 8. Aufl.
R. Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. 3. Aufl.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. Bd. II S. 182 ff.
Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. bearbeitet von Otto Geib. Freiburg i. Br. 1898.
Mathiafs, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. Bd. I S. 138—143.
Planck, Deutsches Civilprozefsrecht. Bd. II S. 744 f.
Regelsberger, Pandekten. Bd. I S. 396 ff. 1893.
Seuffert, Kommentar zur C.P.O. 7. Aufl. S. 916 ff.
Rich. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts. S. 624. 1898.
Wilmowski u. Levy, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts. 2. Aufl. S. 832.
Windscheid, Pandekten. 6. Aufl. Bd. II S. 25 ff.
-

- Cohn, System der Nationalökonomie. Bd. II u. III. 1889 u. 1898.
Conrad, Grundrifs zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Aufl. 1898.
Heitz, Neue Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1897.
Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie. 7. Aufl. Bd. I.
Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. I u. II. 21. bzw. 6. Aufl.
Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. Desgl. 3. Aufl. 1873.
L. v. Stein, Die Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl.
Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Aufl. 1892.
-

- Devas, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Übersetzt von W. Kämpfe. 1896.
Cossa, Elementi di Economia Sociale. IX ed. Mailand 1891.
Baudrillard, Manuel d'Économie Politique. III éd. Paris 1872.
John Stuart Mill, Principles of Political Economy. London 1865. (People's Ed.)
Ricardo, Principles of political economy and taxation. Deutsch von Baumstark. 2 Bde. Leipzig 1837.
Adam Smith, An Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nations. London 1870.
Storch, Cours d'Économie Politique. Tome III. Petersburg 1815.
-

II. Monographien.

- Chevalier, La monnaie. Paris 1866.
Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien. Leipzig 1862
Drews, Die Banknote und ihre Stellung zum Gelde. Göttingen 1893.
Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld. Berlin 1871.
Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes und Inhalt von Geldschulden. Braunschweig 1868.
Hildebrand, Theorie des Geldes. Jena 1883.
Hertzka, Das Wesen des Geldes. Leipzig 1887.
Hoffmann, Lehre vom Gelde. 1838.
Hume, Essays, moral and political. Bd. I. Part. II Essay III (of money). 1898.
Helfferich, Reform des deutschen Geldwesens. 2 Bde. 1898.
Jevons, Money and the mechanisme of exchange. Deutsch als Bd. 21 der „Internat. wissenschaftl. Bibliothek“. Leipzig 1876.
Knies, Geld und Kredit, 2 Bde. Berlin 1873—1876.

- Koch, Geld und Wertpapiere in Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entw. Berlin 1888.
- Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.
- Laveleye, Das Geld. Übersetzt von v. Bahr. Berlin 1883.
- Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens. Einl. Berlin 1860.
- Montesquieu, Esprit des lois. Paris 1800.
- Mc Culloch, Geld und Banken. A. d. Engl. übersetzt von C. J. Bergius u. J. K. Tellkamp. Leipzig 1859.
- Nebenius, Der öffentliche Kredit. Karlsruhe 1820.
- Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre d. Corpus iuris civilis. Berlin.
- Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde. Lübeck 1862.
- Rochussen, Studies over Geld- en Muntwezen. 's-Gravenhage 1888.
- Price, Geld- und Bankwesen. A. d. Engl. v. H. Brefeld. Berlin 1877.
- v. Savigny, Obligationenrecht. Bd. I. 1851.
- Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.
- Schurtz, Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes. Weimar 1898.
- Ströll, Papiergeldreform. 1873.
- Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1856.
- Ad. Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1873.
- Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik. Wien 1873.
- Ad. Wagner, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine u. Banknoten. 1876.
- Walker, Money. New York and London 1877.
- Wirth, Das Geld. Leipzig 1884.
- Wolowski, Sur la question monetaire. Paris 1869.

III. Zeitschriften¹.

- Archiv für civilist. Praxis (Wendt), cit. Seite 62.
- Archiv für öffentliches Recht (Laband u. Stoerk), cit. Seite 75.
- Annalen d. Deutschen Reichs (Hirth), cit. Seite 7. 46. 63. 75.
- Grenzboten, cit. Seite 17.
- Journal des Economistes, cit. Seite 52. 61. 72.
- Jahrbuch des gem. Rechts (Bekker u. Muther), cit. Seite 16.
- Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche (Schmoller), cit. Seite 17. 18.

¹ Die in Frage kommenden Entscheidungen oberster Gerichte finden sich zusammengestellt Seite 64 Anm. 5 der Arbeit.

- Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik (Hildebrand-Conrad), cit. Seite 5. 6. 29.
- Nineteenth century, cit. Seite 5.
- Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte (Faucher, Michaelis u. s. w.), cit. Seite 42.
- Jahrbücher, kritische, für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, cit. Seite 24. 84.
- Zeitschrift für Civilprozess (Busch), cit. Seite 79.
- Zeitschrift für die ges. Staatsw. (Schäffle). (Tübinger Z. abgek. T.Z.) cit. Seite 12. 28.
- Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung (v. Böhm-Bawerk), cit. Seite 44. 45.
- Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen (Hinsch.), cit. Seite 28. 76. 84.
- Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht d. Gegenwart (Grünhut), cit. Seite 13. 19.
- Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt), abgek. Z., cit. S. 9. 14. 15. 24. 28. 29. 31. 57. 60. 64. 73.
- Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, cit. S. 35.

IV. Wörterbücher.

- Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Stuttgart 1857—70.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. 2. Aufl. Jena 1900, soweit bis Anfang Juni erschienen.
- Macleod, Dictionary of Political Economy. 2 Bde. London.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft. Herausgegeben von Elster u. a. 2 Bde.
-

Einleitung.

§ 1.

„Das Verkehrsrecht, seine Lehre und Gesetzgebung, folgen nicht willkürlich gewählten, lediglich nach ihrer eigenen Dogmatik bestimmten Bahnen. Wie das Recht und die Rechtswissenschaft überhaupt nur einen Teil der Gesamtkultur einer gewissen Zeit bildet, so steht insbesondere das Verkehrsrecht unter dem unmittelbaren Einflusse derjenigen Anschauungen, welche in Bezug auf die sein Objekt bildenden Güter herrschen, und in ihm prägen sich, wenn nicht die Verbindung gewaltsam unterbrochen wird, notwendig die wirtschaftlichen Ansichten von den Gegenständen und Mitteln des Verkehrs aus. Niemals können daher die für das Verkehrsleben bestimmten Rechtsnormen wahrhaft erklärt und begründet werden, ohne die in der Praxis des Verkehrs maßgebenden Ansichten zu Rate zu ziehen, deren Summe wissenschaftlich begriffen jene Philosophie der materiellen Güter darstellt, welche als Volkswirtschaftslehre bezeichnet zu werden pflegt.“

Mit diesen Worten — sie mögen der vorliegenden Arbeit gleichsam als Motto vorangeschickt sein — leitet W. Endemann seine „Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre“¹ ein. Dem Sinne nach decken sie sich mit den beachtenswerten Gedanken, welche Wilhelm

¹ Berlin 1874—1883, 2 Bde.

Roscher den im Anfange der sechziger Jahre erschienenen „Nationalökonomisch-civilistischen Studien“ von H. Dankwardt, einer heute freilich — vielleicht etwas zu früh — fast gänzlich der Vergessenheit anheimgegebenen Schrift, voranschickt. Roscher hebt hier aber zugleich auch mit besonderem Nachdrucke hervor, daß Jurisprudenz und Nationalökonomie, „zwei vollbürtige Schwestern, gleich nahe der gemeinsamen Mutter — Wahrheit, und dem gemeinsamen Arbeitsgebiete — Volks- und Menschheitsleben“, doch in ihrem Princip selbständig sind, daß derselbe Gegenstand von Rechts- und Wirtschaftslehre aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten anzusehen ist. In der That wäre es durchaus verfehlt, wollte man angesichts des Hand- in Handarbeitens der Jurisprudenz und Socialökonomik nunmehr auch ohne weiteres die Begriffe der letzteren auf die Rechtswissenschaft übertragen und umgekehrt. Bei der „Ökonomik“ handelt es sich ja im wesentlichen um die Frage, wie ein höchster persönlicher Nutzen bei geringsten Kosten zu erzielen und zu sichern ist; die Wirtschaftspolitik steht demgemäß vor dem „Doppelproblem, möglichste Steigerung des Volksreichtums und möglichste Stetigung des wirtschaftlichen Lebens des Volks“ (H. Dietzel)¹. Das Recht hingegen erscheint als „Inbegriff derjenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, daß das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiterbilden kann“ (Trendelenburg, Naturrecht § 47); vielleicht hat auch Herbart nicht so ganz Unrecht, wenn er meint, daß das „Mifsfallen am Streite“ für die juristische Auffassung die Hauptsache sei. Jedenfalls ist das Recht für die Volkswirtschaft geradezu die *conditio sine qua non*, während jedoch andererseits das Fundament alles Rechts die Socialökonomik bilden soll; „Princip und Begriff alles Rechts dürfen nur einfache Konsequenzen des Begriffs und Inhalts des wirklichen Lebens sein“ (L. v. Stein).

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag bilden zur Be-

¹) Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden 1900. S. 120.

stimmung eines Begriffs, der für Rechtswissenschaft und Wirtschaftslehre gleich wichtig und hier wie dort Gegenstand lebhaften Streites ist — des Geldbegriffs. Ich wüßte nicht besser zu illustrieren, welch' großer Wirrwarr der Meinungen hinsichtlich aller Fragen, die mit der „Geldtheorie“ irgendwie zusammenhängen, herrscht, als durch Anführung der Worte, mit denen die englischen „Geldtheoretiker“ Price und Macleod ihre Schriften über Geldwesen beginnen. Ersterer meint: „Die Erforschung der Grundlage der Umlaufmittel (currency) läßt uns ein Gebiet betreten, welches man mit Recht als ein Chaos bezeichnet. Selbst der Laut des Wortes currency läßt uns den Rücken wenden oder die Augen schließen, unser angeborenes Gefühl läßt uns einen Gegenstand fliehen, mit welchem wir ein so unerträgliches Kauderwelsch verbinden“; und Macleod beginnt den Artikel „Currency“ in seinem Dictionary mit der scherzhaften Erklärung: „The most brilliant orator of our times (Lord Beaconsfield) has declared that the Currency has driven more people mad than anything else, except love. Admonished, therefore by such high authority, that in discussing the Currency Question we have Bedlam under our lee, we must do our best not to strand our readers on such a dreary shore.“¹

Diese Ausführungen der beiden hervorragenden Denker bekunden deutlich genug, daß eine Beantwortung der Frage, welche das Thema dieser Arbeit bildet: „Ist die Banknote eine Art Geld?“ durchaus unbefriedigend sein würde, wenn nicht vorher der Begriff des Geldes selbst klargestellt worden wäre². Dementsprechend soll der I. Abschnitt dieser Arbeit

¹ Die Litteratur über das Geldwesen umfaßt nach Schätzungen, die C. Menger und J. Stammhammer vorgenommen haben — abgesehen von den Werken über Numismatik — 5000 bis 6000 selbständige Schriften und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizierte Abhandlungen. Eine vollständige Bibliographie des Geldwesens würde einen Oktavband von ca. 300 Seiten füllen. Vgl. H.W.B. 2. Aufl. Bd. IV S. 105.

² Vgl. Hartmann, Begriff S. 58.